

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Waffenverbotszonen in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 16.04.2024 - Drs. 19/1160
an die Staatskanzlei übersandt am 17.04.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 17.05.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Juni 2022 wurde in der Eisenbahnstraße in Leipzig in einer Waffenverbotszone ein 19-jähriger Mann niedergestochen¹. In Niedersachsen sind ebenfalls Waffenverbotszonen eingerichtet worden, beispielsweise im Bereich des Hauptbahnhofs und des Steintors in Hannover². Laut Polizei hatten in diesen Bereichen Messerattacken von 2021 auf 2022 um mehr als 50 % zugenommen³.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Waffengesetz (WaffG) eröffnet in § 42 Abs. 5 die Möglichkeit, durch Rechtsverordnungen vorzusehen, dass das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG an Kriminalitätsschwerpunkten verboten oder beschränkt werden kann. Die Zuständigkeit für den Erlass einer solchen Verordnung wurde gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVO-WaffG) auf die Polizeidirektionen übertragen.

Darüber hinaus kann gemäß § 42 Abs. 6 WaffG durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG sowie von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge von über 4 cm an hoch frequentierten Örtlichkeiten, wie z. B. an Örtlichkeiten oder in Gebäuden, an und in denen Menschenansammlungen auftreten können, beschränkt oder verboten werden. Zum Erlass einer solchen Verordnung sind gemäß § 5 Abs. 2 der DVO-WaffG die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbstständigen Städte und selbstständigen Gemeinden ermächtigt. Die Verordnungen sind im Benehmen mit der jeweiligen Polizeidirektion zu erlassen.

Um das Führen von gefährlichen Gegenständen, die nicht als Waffen nach dem Waffengesetz gelten, zu verbieten, haben die Gemeinden die Möglichkeit, eine entsprechende Verordnung auf Grundlage des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) zu erlassen.

Die Eingriffsbefugnisse für polizeiliche Kontrollen in und außerhalb von Waffenverbotszonen sind im NPOG geregelt. Hiernach kann die Polizei z. B. nach § 12 NPOG Befragungen, nach § 12 a NPOG Gefährderansprachen und nach § 13 NPOG Identitätsfeststellungen unter den jeweils genannten Voraussetzungen durchführen. Eine Durchsuchung von Personen und/oder Sachen ist nach den §§ 22 und 23 NPOG u. a. dann zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen.

¹ <https://www.bild.de/regional/leipzig/leipzig-news/leipzig-mann-in-waffenverbotszone-eisenbahnstrasse-niedergestochen-80283294.bild.html>.

² <https://www.hannover.de/Service/Presse-Medien/Landeshauptstadt-Hannover/Aktuelle-Meldungen-und-Veranstaltungen/Waffenverbotszone-Schilder-installiert>.

³ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Stadt-Hannover-richtet-neue-Waffenverbotszonen-ein,aktuellhannover12098.html.

1. Wo sind bisher in Niedersachsen Waffenverbotszonen eingerichtet worden?

Die Landeshauptstadt Hannover hat mit Verordnung vom 24.11.2022 erstmalig in Niedersachsen eine Waffenverbotszone nach § 42 Abs. 6 WaffG (in hoch frequentierten Bereichen) eingerichtet. Neben dem Verbot zum Führen von Waffen wurde darüber hinaus auf Grundlage des § 55 des NPOG ein Verbot zum Führen von Messern und gefährlichen Gegenständen erlassen. Mit dieser Verordnung wurde die vorherige Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone zum Schutz vor gefährlichen Gegenständen in der Landeshauptstadt Hannover vom 19.12.2019 ersetzt.

Die Stadt Wolfsburg hat mit Verordnung vom 07.12.2022 eine Verbotszone zum Schutz vor gefährlichen Gegenständen auf Grundlage des § 55 NPOG eingerichtet.

Auf der Grundlage von § 42 Abs. 5 WaffG (an Kriminalitätsschwerpunkten) sind in Niedersachsen bisher keine Waffenverbotszonen eingerichtet worden.

2. Welches sind die Rechtsgrundlagen zur Einrichtung von Waffenverbotszonen, und welches sind die Eingriffsgrundlagen für polizeiliche Kontrollen, Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen in den Waffenverbotszonen?

Siehe Vorbemerkung.

3. Wie viele Personenkontrollen wurden in welchem Zeitraum in den bisher eingerichteten Waffenverbotszonen jeweils durchgeführt, und wie viele Waffen, Messer und gefährliche Gegenstände wurden dabei beschlagnahmt (bitte aufschlüsseln nach Waffenverbotszone, Jahr und Art der beschlagnahmten Gegenstände)?

Zur Durchsetzung der Verbotszone der Landeshauptstadt Hannover führt die PD Hannover einen Schwerpunkteinsatz mit täglicher Präsenzerhöhung im innerstädtischen Bereich sowie entsprechenden Kontrollmaßnahmen durch. Kontrollen zur Überwachung der Verbotszone werden darüber hinaus auch durch den alltäglichen Einsatz- und Streifendienst umgesetzt. Diese werden nicht gesondert statistisch erfasst. Die Anzahl der Personenkontrollen sowie die beschlagnahmten Gegenstände sind somit vollständig nur durch eine händische, unverhältnismäßig aufwändige Auswertung der Dokumentation im Vorgangsbearbeitungssystem zu erheben.

Sofern bei Kontrollmaßnahmen Gegenstände im Sinne der o. a. Verordnung festgestellt werden, ist grundsätzlich vom Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit auszugehen. Als Verfolgungsbehörde ist hier die Landeshauptstadt Hannover zuständig.

In der Stadt Wolfsburg sind neben alltäglichen Kontrollen des Einsatz- und Streifendienstes noch keine Schwerpunkteinsätze durchgeführt worden. Bisher sind keine Verstöße gegen die Verordnung bekannt.

4. Wie viele Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren wurden nach Personenkontrollen in niedersächsischen Waffenverbotszonen eingeleitet, in welcher Höhe wurden Bußgelder, Geldstrafen und Haftstrafen mit und ohne Bewährung verhängt, und wie viele dieser Verfahren laufen derzeit noch?

In der Landeshauptstadt Hannover erfolgt seit Inkrafttreten der Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen vom 24.11.2022 eine gesonderte statistische Erfassung. Bislang sind insgesamt 77 Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund entsprechender Anzeigen eingeleitet worden:

Mitführen eines gefährlichen Gegenstands im Bereich Steintor/Marstall (§ 55 NPOG):

- eingeleitete Verfahren: 19
- bislang erlassene Bußgeldbescheide: 4 (Bußgeldhöhe jeweils 150 Euro)

- noch nicht abgeschlossene Verfahren: 7

Mitführen Waffe/Messer im Bereich Steintor/Marshall (§ 42 VI WaffG)

- eingeleitete Verfahren: 16
- bislang erlassene Bußgeldbescheide: 8 (Bußgeldhöhe 7 x 150 Euro, 1 x 300 Euro)
- noch nicht abgeschlossene Verfahren: 6

Mitführen eines gefährlichen Gegenstands im Bereich Raschplatz/Oststadt (§ 55 NPOG):

- eingeleitete Verfahren: 13
- bislang erlassene Bußgeldbescheide: 2 (Bußgeldhöhe 1 x 150 Euro, 1 x 300 Euro)
- noch nicht abgeschlossene Verfahren: 11

Mitführen Waffe/Messer im Bereich Raschplatz/Oststadt (§ 42 VI WaffG)

- eingeleitete Verfahren: 29
- bislang erlassene Bußgeldbescheide: 8 (Bußgeldhöhe 7 x 150 Euro, 1 x 300 Euro)
- noch nicht abgeschlossene Verfahren: 17

In der Stadt Wolfsburg gab es bisher noch keine geführten Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Eine Selektion, wie viele Strafverfahren durch die Polizei im Kontext der eingerichteten Verbotszone aufgrund einer vorherigen „Personenkontrolle“ eingeleitet wurde, ist automatisiert nicht möglich. Hierzu wäre eine händische, vom Aufwand her unverhältnismäßige Auswertung notwendig.

Auch im Hinblick auf Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften in Niedersachsen liegen justizielle Daten mangels gesonderter statistischer Erfassung in Bezug auf Waffenverbotszonen nicht vor. Zur Beantwortung der Anfrage hätte daher auch insoweit eine händische Auswertung erfolgen müssen. Diese kann jedoch angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, aber auch aufgrund der nur beschränkt zur Verfügung stehenden Zeit im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht geleistet werden.

5. Wie viele Straftaten jeweils mit und ohne Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen wurden bisher seit Einrichtung in den niedersächsischen Waffenverbotszonen begangen (bitte jeweils aufschlüsseln nach Waffenverbotszonen, Jahren und Delikten)?

Die Daten zu den Straftaten innerhalb der Waffenverbotszonen in Niedersachsen sind über die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) aufgrund der eingeschränkten Auswerteparameter nicht valide darstellbar.

In der aktuell gültigen Verordnung der Landeshauptstadt Hannover ist eine Evaluation der Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit in Abständen von zwei Jahren auf Grundlage polizeilich statistischer Daten festgeschrieben und spätestens im Jahr 2024 erforderlich. Die Evaluation erfolgt nach festgelegten Parametern (Örtlichkeiten, Ereignisse, Tatverdächtige, Gegenstände pp.) mit entsprechend umfangreichen Bearbeitungsaufwänden. Eine solche Analyse ist anlassbezogen nicht möglich. Die aktuelle Kriminalitätslage wird tagesaktuell analysiert und in die Umsetzung von Einsatzmaßnahmen im Rahmen des o. a. Schwerpunkteinsatzes operativ einbezogen.

Auch justizielle Daten liegen der Landesregierung aus den vorstehend genannten Gründen nicht vor.

6. Wie viele Straftäter wurden in den niedersächsischen Waffenverbotszonen bisher entweder durch das Mitführen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen oder durch das Begehen von Straftaten mit diesen insgesamt auffällig, und wie viele von ihnen waren Wiederholungstäter?

Im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens beim Verstoß gegen die Waffenverbotszone erfolgt keine Abfrage beim Bundeszentralregister. Daher ist nicht bekannt, wie viele dieser Personen in der Vergangenheit als Straftäter auffällig geworden sind.

Hinsichtlich des Begehens von Straftaten wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Wie viele der Straftäter aus Frage 6 haben eine ausländische Staatsangehörigkeit?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Sieht die Landesregierung einen Sinn darin, das Verbot des Mitführens von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in Waffenverbotszonen zeitlich zu beschränken und, falls ja, welchen?

Die Verordnungen der Kommunen werden im Vorfeld mit der örtlichen Polizeidienststelle abgestimmt. Hierzu wird seitens der Polizei eine detaillierte Analyse zur Kriminalitätslage insbesondere mit Fokus auf Gewaltkriminalität vorgelegt. Dabei erfolgte auch eine umfassende Betrachtung der besonders relevanten Tatzeiträume.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Rohheitsdelikte in diesen Bereichen überwiegend in den Abend- und Nachtstunden begangen werden, sodass eine zeitliche Beschränkung angebracht erscheint.

9. Konnte durch die Einrichtung von Waffenverbotszonen bisher ein Rückgang der einschlägigen Straftaten in diesen Bereichen festgestellt werden?

Aus polizeilicher Sicht wird die Einrichtung einer Verbotszone im Zusammenwirken mit erhöhter Präsenz bzw. Kontrollmaßnahmen von Städtischem Ordnungsdienst sowie Polizei als zielführend angesehen. Durch die Polizeidirektion Hannover ist ein Einsatzschwerpunkt im innerstädtischen Bereich gesetzt worden. Mit dem Projekt Innenstand der PD Hannover („PRIN“) sowie der Einbindung in das Projekt „bahnhof.sicher“ ist an relevanten Bereichen und Zeiten die polizeiliche Präsenz deutlich erhöht worden. Zur Verbotszone werden niedrigschwellig Kontrollmaßnahmen durchgeführt und Verstöße konsequent geahndet. Die Maßnahmen werden durch Öffentlichkeitsarbeit sowohl in präventiver Hinsicht als auch mit Blick auf repressive Maßnahmen transparent kommuniziert. Durch eine differenzierte öffentliche Darstellung wird auch auf eine Stärkung des Sicherheitsempfindens der Bevölkerung hingewirkt. Die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der eingerichteten Verbotszone wird im Rahmen der o. a. Evaluation im Jahr 2024 betrachtet.